

PFLANZENGESUNDHEITLICHE REGELUNGEN ISLANDS

Kurzfassung

Erstellt von der Pflanzenschutzorganisation für Europa und den Mittelmeerraum (EPPO).

Übersetzung aus dem Englischen und Fortführung, Julius Kühn-Institut, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 25.05.2018

Für die Richtigkeit der Angaben wird keine Gewähr übernommen.

ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN:

KONTAKT
RECHTSGRUNDLAGEN
EINFUHRVERBOTE
EINLASSSTELLEN
GEREGELTE GEGENSTÄNDE
DURCHFUHR
EINFUHRGENEHMIGUNGEN
ZEUGNISSE

LISTE DER QUARANTÄNESCHADORGANISMEN

ANFORDERUNGEN FÜR WARENARTEN:

PFLANZEN
ZWIEBELN UND KNOLLEN
SAMEN
SCHNITTBLUMEN UND ZWEIGE
FRÜCHTE UND GEMÜSE
HOLZ UND RINDE
VERPACKUNGSMATERIAL
ERDE UND KULTURSUBSTRAT
VORRATSPRODUKTE
SONSTIGES

Allgemeine Anforderungen

RECHTSPRECHUNG

Bestimmung Nr. 189 über die Einfuhr und Ausfuhr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse vom 20.04.1990 und Änderungen.

EINFUHRVERBOTE

Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse, die mit Quarantäneschadorganismen der Liste I (unter Überschrift 4) und jeglichem dieser

Schadorganismen in isoliertem Zustand befallen sind;

Pflanzen zum Anpflanzen, die stark befallen sind mit Schadorganismen der Liste II (unter Überschrift 4);

Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse, deren Einfuhr nach Dänemark, Finnland, Norwegen oder Schweden aus pflanzengesundheitlichen Gründen verboten ist (evtl. beim PSD Island nachfragen);

Allgemeine Anforderungen

Erde, Kompost, unbearbeitete Rinde und Dung, außer geringe Mengen von an Pflanzen anhaftender Erde;

Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse gemäß Überschrift 5 bis 13.

Ausnahmen

Erde darf nach Island eingeführt werden, wenn sie hauptsächlich aus Torfmoos besteht und einem nicht bebauten Gebiet entnommen wurde, wo es niemals für die Aufzucht von Pflanzen genutzt wurde;

Kleine Mengen von Erde, die bewurzelte Pflanzen oder Wurzelgemüse begleitet, dürfen nach Island eingeführt werden.

In bestimmten Fällen (Forschungszwecke und andere), kann das Ministerium für Landwirtschaft auf Empfehlung von einem Experten für Pflanzengesundheit des Landwirtschaftlichen Forschungsinstituts, Ausnahmen von den Verboten oder Anforderungen gewähren. Anträge auf diese Ausnahmen müssen an das Ministerium für Landwirtschaft gerichtet werden.

EINLASSSTELLEN

Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, für die ein Pflanzengesundheitszeugnis erforderlich ist, müssen über besondere Einlassstellen eingeführt werden, nämlich:

- Akureyri Hafen,
- Hafnarfjörður Hafen,
- Keflavík Flughafen,
- Keflavík Hafen,
- Reykjavík Hafen,
- Seyðisfjörður Hafen.

DURCHFUHR

Kein Beschränkungen.

ZEUGNISSE

Das Pflanzengesundheitszeugnis (PGZ) muss im Allgemeinen ausgestellt werden von dem Pflanzenschutz- und Quarantänedienst

des Ausfuhrlandes in Übereinstimmung mit Art. V des IPPC, 1951 für Pflanzen (ausgenommen Aquariumpflanzen), Erde, Holz mit Rinde, geschnittene Blumen und Zweige (einschließlich Weihnachtsbäume) und Kartoffeln. Das PGZ darf höchstens 14 Tage vor dem Versand ausgestellt worden sein. Das PGZ muss deutlich in Großbuchstaben hand- oder maschinenschriftlich entweder in Isländisch, Dänisch, Norwegisch, Schwedisch, Englisch, Französisch oder Deutsch ausgefüllt worden sein.

Das Zeugnis für die Wiederausfuhr ist erforderlich für Sendungen, die aus einem Land ausgeführt werden, das nicht das Ursprungsland ist. Das Zeugnis für die Wiederausfuhr muss von einer Kopie des PGZ begleitet sein.

In einigen Fällen muss das PGZ eine zusätzliche Erklärung enthalten.

Ausnahmen

Kein PGZ ist erforderlich für tief gefrorene Pflanzenteile und -erzeugnisse;

Kein PGZ ist erforderlich für frische Früchte und Gemüse außer Kartoffeln;

Kein PGZ ist erforderlich für Samen;

Kein PGZ ist erforderlich für Sträuße aus Schnittblumen und Zweigen (nicht mehr als 25 Blumen oder Zweige);

Kein PGZ ist erforderlich für Zwiebeln, Kormus und Knollen mit Ursprung in Europa in verschlossenen, für den Handel bestimmten Verpackungen (nicht mehr als 2 kg);

Kein PGZ ist erforderlich für Zimmertopfpflanzen mit Ursprung in Europa (nicht mehr als 3 Stück);

VERPACKUNGSMATERIAL

Verpackungsmaterial muss frei von Quarantäneschadorganismen sein.

LISTEN DER QUARANTÄNESCHADORGANISMEN

Liste I. Quarantäneschadorganismen, deren Einfuhr nach Island verboten ist

Tiere

Acleris variana
Adelges laricis
Amauromyza maculosa
Bemisia tabaci
Bursaphelenchus xylophilus
Cacoecimorpha pronubana
Cydia strobilella
Dendroctonus spp.
Ditylenchus destructor
Ditylenchus dipsaci
Duponchelia fovealis
Epichoristodes acerbella
Epirrita autumnata
Frankliniella occidentalis
Globodera pallida
Globodera rostochiensis
Hylobius abietis
Ips spp.
Kaltenbachiola strobi
Leptinotarsa decemlineata
Liriomyza huidobrensis
Liriomyza sativae
Liriomyza trifolii
Monochamus sutor
Nacobbus aberrans
Opogona sacchari
Phthorimaea operculella
Pissodes spp.
Pityogenes bidentatus
Pityogenes chalcographus
Pityogenes quadridens
Premnotrypes spp.
Pristiphora erichsonii
Rhopalomyia (= *Diarthronomyia*)
chrysanthemi
Sacchiphantes (= *Adelges*) *abietis*
Sacchiphantes (= *Adelges*) *viridis*
Scolytus spp.
Thrips palmi

Tomicus piniperda
Trialeurodes vaporariorum
Trogoderma granarium
Xiphinema americanum

Bakterien

Burkholderia (= *Pseudomonas*) *caryophylli*
Clavibacter michiganensis
Erwinia chrysanthemi (= *E. chrysanthemi* pv.
chrysanthemi = *E. chrysanthemi* pv.
dianthicola)
Phytoplasma mit Ursprung in
außereuropäischen Ländern, das schädlich
für Kartoffeln ist
Ralstonia solanacearum (= *Pseudomonas*
solanacearum)
Xanthomonas (= *Aplanobacter*) *populi*

Pilze

Atropellis spp.
Chrysomyxa abietis
Chrysomyxa arctostaphyli
Chrysomyxa empetri
Chrysomyxa pirolata
Elytroderma deformans
Endocronartium (= *Peridermium*) *harknessii*
Endocronartium (= *Peridermium*) *pini*
Gremmeniella abietina
Heterobasidion annosum
Hypoxylon mammatum
Inonotus (= *Phellinus*) *weirii*
Lophodermium seditiosum
Melampsora medusae
Melampsora pinitorqua (= *Melampsora*
populnea f. sp. *pinitorqua*)
Mycosphaerella dearnessii (= *Scirrhia*
acicola)
Mycosphaerella gibsonii (= *Cercospora pini-*
densiflorae)
Mycosphaerella populorum
Nectria galligena
Ophiostoma (= *Ceratocystis*) *ulmi*
Phacidium infestans

Phellinus pini
Phialophora cinerescens
Phoma andigena (= *Phoma andina*)
Phytophthora fragariae
Phytophthora ramorum
Piptoporus betulinus
Puccinia horiana
Septoria lycopersici var. *malagutii*
Synchytrium endobioticum
Thecaphora (= *Angiosorus*) *solani*

Viren und virusähnliche Organismen

Chrysanthemum stunt viroid
Potato spindle tuber viroid
Potato yellow dwarf nucleorhabdovirus
Viren und virusähnliche Organismen mit
Ursprung in außereuropäischen Ländern, die
für Kartoffeln schädlich sind

Pflanzen

Elodea spp.

Liste II. Quarantäneschadorganismen, deren Einfuhr nach Island beschränkt ist

Tiere

Aphelenchoides spp.
Cecidophyopsis ribis
Eumerus spp.

Meloidogyne spp.
Merodon equestris
Oligonychus (= *Paratetranychus*) *ununguis*
Phytonemus pallidus (= *Steneotarsonemus*
fragariae)
Polyphagotarsonemus latus
Pratylenchus penetrans
Pratylenchus vulnus
Tetranychus urticae

Bakterien

Agrobacterium tumefaciens
Rhodococcus (= *Corynebacterium*) *fascians*

Pilze

Botrytis spp.
Fusarium spp.
Mycosphaerella (= *Didymella*) *chrysanthemi*
Phoma exigua var. *foveata*
Rhizoctonia tuliparum
Sclerotinia spp.

Viren und virusähnliche Organismen

Potato leaf roll luteovirus
Potato Y potyvirus

Pflanzen

Pflanzen*

Hinweise

* Beachten Sie, dass der hier benutzte Terminus "Pflanzen" als Abkürzung für "Pflanzen zum Anpflanzen (einschließlich Pflanzenteile zur Vermehrung wie Stecklinge und Gewebekulturen), außer Samen, Zwiebeln und Knollen sowie Pollen" zu verstehen ist.

Die genannten Anforderungen berücksichtigen keine taxonomischen oder anderen Hierarchien.

Jede Warengruppe beginnt ggf. mit der Auflistung der Anforderungen für alle Arten.

Anforderungen für über- oder untergeordnete Taxa sind getrennt zu suchen.

Alle Arten

Jegliche Pflanzen, außer Aquariumpflanzen	PGZ und ggf. Wiederausfuhrzeugnis „Befallsfreier Ort der Erzeugung“ (letzter Monat) für Quarantäneschadorganismen „Befallsfreies Gebiet“ für <i>Leptinotarsa decemlineata</i> „Befallsfreier Ort der Erzeugung“ für Symptome von <i>Synchytrium endobioticum</i> „Befallsfreier Ort der Erzeugung“ (aufgrund von Bodentests) für <i>Globodera pallida</i> und <i>Globodera rostochiensis</i>
Pflanzen, mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Artioposthia triangulata</i> vorkommt	Frei von Erde oder ZE: Die Pflanzen stammen von einem Ort der Erzeugung, an dem der Neuseeland-Plattwurm <i>Artioposthia triangulata</i> nicht festgestellt wurde. (§ 4 f))

Abies

Jegliche Pflanzen	Einfuhrverbot
-------------------	---------------

Betula

Jegliche Pflanzen	Einfuhrverbot
-------------------	---------------

Capsicum

Pflanzen mit Wurzeln	Einfuhrverbot
----------------------	---------------

Coniferales

Pflanzen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Einfuhrverbot
---	---------------

Cucumis

Pflanzen mit Wurzeln	Einfuhrverbot
----------------------	---------------

Gehölze

Jegliche Pflanzen, außer Aquariumpflanzen	PGZ und ggf. Wiederausfuhrzeugnis
---	-----------------------------------

Lactuca

Pflanzen mit Wurzeln	Einfuhrverbot
----------------------	---------------

Larix

Jegliche Pflanzen	Einfuhrverbot
-------------------	---------------

Lycopersicon esculentum

Pflanzen mit Wurzeln	Einfuhrverbot
----------------------	---------------

Picea

Jegliche Pflanzen	Einfuhrverbot
-------------------	---------------

Pinus

Jegliche Pflanzen	Einfuhrverbot
-------------------	---------------

Populus

Jegliche Pflanzen	Einfuhrverbot
-------------------	---------------

Rhododendron

Jegliche Pflanzen, außer <i>R. simsii</i>	Die Pflanzen stammen von einem Ort der Erzeugung, an dem <i>Phytophthora ramorum</i> nicht vorkommt (Anh. IV 1.f))
---	--

Salix

Jegliche Pflanzen

Einfuhrverbot

Ulmus

Jegliche Pflanzen

Einfuhrverbot

Zwiebeln und Knollen

Hinweise

Die genannten Anforderungen berücksichtigen keine taxonomischen oder anderen Hierarchien.

Jede Warengruppe beginnt ggf. mit der Auflistung der Anforderungen für alle Arten.

Anforderungen für über- oder untergeordnete Taxa sind getrennt zu suchen.

Alle Arten

Jegliche Zwiebeln und Knollen	PGZ und ggf. Wiederausfuhrzeugnis „Befallsfreier Ort der Erzeugung“ (letzter Monat) für Quarantäneschadorganismen „Befallsfreies Gebiet“ für <i>Leptinotarsa decemlineata</i> „Befallsfreier Ort der Erzeugung“ für Symptoms von <i>Synchytrium endobioticum</i> „Befallsfreier Ort der Erzeugung“ (aufgrund von Bodentests) für <i>Globodera pallida</i> und <i>Globodera rostochiensis</i>
Zwiebeln und Knollen, mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Artioposthia triangulata</i> vorkommt	Frei von Erde oder ZE: Die Pflanzen stammen von einem Ort der Erzeugung, an dem der Neuseeland-Plattwurm <i>Artioposthia triangulata</i> nicht festgestellt wurde.

Solanum tuberosum

Pflanzkartoffeln	Frei von Symptomen von <i>Phytophthora infestans</i> „Befallsfreier Ort der Erzeugung“ (letzte Vegetationsperiode) für Symptome von <i>Phytophthora infestans</i> an Blättern
------------------	--

Samen

Samen

Hinweise

Die genannten Anforderungen berücksichtigen keine taxonomischen oder anderen Hierarchien.

Jede Warengruppe beginnt ggf. mit der Auflistung der Anforderungen für alle Arten.

Anforderungen für über- oder untergeordnete Taxa sind getrennt zu suchen.

Alle Arten

Jeglicher Samen	„Befallsfreier Ort der Erzeugung“ (letzter Monat) für Quarantäneschadorganismen, für Mutterpflanzen
-----------------	---

Schnittblumen und Zweige

Hinweise

*Beachten Sie, dass der hier benutzte Terminus " Zweige" als " Frische Zweige und ggf. Stämme mit Laub" zu verstehen ist.

Die genannten Anforderungen berücksichtigen keine taxonomischen oder anderen Hierarchien.

Jede Warengruppe beginnt ggf. mit der Auflistung der Anforderungen für alle Arten.

Anforderungen für über- oder untergeordnete Taxa sind getrennt zu suchen.

Alle Arten

Jegliche Schnittblumen und Zweige (einschließlich Weihnachtsbäume)	PGZ und ggf. Wiederausfuhrzeugnis
--	-----------------------------------

Betula

Jegliche Zweige	Einfuhrverbot
-----------------	---------------

Coniferales

Zweige (einschließlich Weihnachtsbäume), mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Einfuhrverbot
--	---------------

Larix

Jegliche Zweige	Einfuhrverbot
-----------------	---------------

Picea

Jegliche Schnittblumen oder Zweige (einschließlich Weihnachtsbäume)	Einfuhrverbot
---	---------------

Pinus

Jegliche Schnittblumen oder Zweige (einschließlich Weihnachtsbäume)	Einfuhrverbot
---	---------------

Populus

Jegliche Zweige	Einfuhrverbot
-----------------	---------------

Salix

Jegliche Zweige

Einfuhrverbot

Ulmus

Jegliche Zweige

Einfuhrverbot

Früchte und Gemüse*

Hinweise

Früchte und Gemüse (lebend) - im botanischen Sinne -, sofern nicht durch Tiefrieren haltbar gemacht.

Die genannten Anforderungen berücksichtigen keine taxonomischen oder anderen Hierarchien.

Jede Warengruppe beginnt ggf. mit der Auflistung der Anforderungen für alle Arten.

Anforderungen für über- oder untergeordnete Taxa sind getrennt zu suchen.

Solanum tuberosum

Speise- und Wirtschaftskartoffeln	PGZ und ggf. Wiederausfuhrzeugnis „Befallsfreier Ort der Erzeugung“ (letzter Monat) für Quarantäneschadorganismen „Befallsfreies Gebiet“ für <i>Leptinotarsa decemlineata</i> „Befallsfreier Ort der Erzeugung“ für Symptome von <i>Synchytrium endobioticum</i> „Befallsfreier Ort der Erzeugung“ (aufgrund von Bodentests) für <i>Globodera pallida</i> und <i>Globodera rostochiensis</i>
Speise- und Wirtschaftskartoffeln, mit Ursprung in Ländern, in denen <i>Artioposthia triangulata</i> vorkommt	Frei von Erde oder „Befallsfreier Ort der Erzeugung“ für <i>Artioposthia triangulata</i> (AD)

Holz**Hinweise**

Die genannten Anforderungen berücksichtigen keine taxonomischen oder anderen Hierarchien.

Jede Warengruppe beginnt ggf. mit der Auflistung der Anforderungen für alle Arten.

Anforderungen für über- oder untergeordnete Taxa sind getrennt zu suchen.

Alle Arten

Nicht vierseitig zugerichtetes Holz* mit Rinde	PGZ und ggf. Wiederausfuhrzeugnis
--	-----------------------------------

Betula

Nicht vierseitig zugerichtetes Holz	„Entrindet“
-------------------------------------	-------------

Coniferales

Nicht vierseitig zugerichtetes Holz, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	„Entrindet“
---	-------------

Larix

Nicht vierseitig zugerichtetes Holz	„Entrindet“
-------------------------------------	-------------

Picea

Nicht vierseitig zugerichtetes Holz	„Entrindet“
-------------------------------------	-------------

Pinus

Nicht vierseitig zugerichtetes Holz	„Entrindet“
-------------------------------------	-------------

Populus

Nicht vierseitig zugerichtetes Holz	„Entrindet“
-------------------------------------	-------------

Salix

Nicht vierseitig zugerichtetes Holz	„Entrindet“
-------------------------------------	-------------

Ulmus

Nicht vierseitig zugerichtetes Holz

„Entrindet“

* Holz, das seine natürliche Oberflächenrundung ganz oder teilweise behalten hat

Rinde

Lose Rinde

Hinweise

Die genannten Anforderungen berücksichtigen keine taxonomischen oder anderen Hierarchien.

Jede Warengruppe beginnt ggf. mit der Auflistung der Anforderungen für alle Arten.

Anforderungen für über- oder untergeordnete Taxa sind getrennt zu suchen.

Alle Arten

Jegliche lose Rinde	PGZ und ggf. Wiederausfuhrzeugnis Verarbeitung
---------------------	---

Betula

Lose Rinde	Einfuhrverbot
------------	---------------

Coniferales

Lose Rinde, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern	Einfuhrverbot
---	---------------

Larix

Lose Rinde	Einfuhrverbot
------------	---------------

Picea

Lose Rinde	Einfuhrverbot
------------	---------------

Pinus

Lose Rinde	Einfuhrverbot
------------	---------------

Populus

Lose Rinde	Einfuhrverbot
------------	---------------

Salix

Lose Rinde	Einfuhrverbot
------------	---------------

Rinde

Ulmus

Lose Rinde

Einfuhrverbot

Erde und Kultursubstrat

Alle Arten

Erde oder organisches Kultursubstrat	PGZ und ggf. Wiederausfuhrzeugnis
Natürlicher organischer Dünger	Einfuhrverbot
Erde oder sonstiges organisches Kultursubstrat, außer frisches Torfmoos	Einfuhrverbot